



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 11. Juni 2019

279 01.04.03 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN;
GEMEINDE, SCHULEN
Politische Gemeinde Birmensdorf, Primarschulgemeinde
Birmensdorf und Sekundarschule Birmensdorf -Aesch;
Urnenabstimmung vom 1. September 2019;
Anordnung

Sachverhalt

Gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Anordnung von kommunalen Wahlen oder Abstimmungen ist mindestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Gemäss § 63 Abs. 1 GPR veröffentlicht die wahlleitende Behörde die Abstimmungsvorlage und den Beleuchtenden Bericht spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Der Beleuchtende Bericht zu einer Abstimmungsvorlage muss kurz, sachlich gefasst und gut verständlich sein; er wird in der Regel von der Exekutive verfasst (§ 64 GPR) und enthält auch die Anträge der Rechnungsprüfungskommission.

Die Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen (§ 18 Abs. 1 GPR).

Primarschulgemeinde Birmensdorf

Mit Beschluss vom 16. April 2019 hat die Primarschulpflege den Termin für die Urnenabstimmung im Kontext mit der Erheblichkeitserklärung zur eingereichten Initiative "Bildung einer Einheitsgemeinde" auf den 1. September 2019 festgelegt und die Wahlleitung der Politischen Gemeinde Birmensdorf übertragen.

Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch

Mit Beschluss vom 14. Mai 2019 hat die Sekundarschulpflege den Termin für die Urnenabstimmung im Kontext mit der Erheblichkeitserklärung zur eingereichten Initiative "Bildung einer Einheitsgemeinde" auf den 1. September 2019 festgelegt und die Wahlleitung der Politischen Gemeinde Birmensdorf übertragen.

Erwägungen

Als zuständige wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat die Urnenabstimmungen anzuordnen. Die Initiative von Initiative von Paul Flückiger, Birmensdorf, zur Auflösung der Primarschulgemeinde Birmensdorf und Übernahme der Schulaufgaben durch die Politische Gemeinde Birmensdorf (Bildung einer "Einheitsgemeinde") betrifft Politische Gemeinde, weshalb auch für die politische Gemeinde eine Urnenabstimmung anzuordnen ist. Mit der Vorbereitung und Durchführung ist die Abteilung Präsidiales und Kultur zu beauftragen.

Beschluss

1. Gestützt auf § 57 Abs. 1 GPR wird die Urnenabstimmung der Primarschulgemeinde Birmensdorf und der Politischen Gemeinde Birmensdorf über folgende Vorlage für den 1. September 2019 angeordnet:

"Initiative von Paul Flückiger, Birmensdorf, zur Auflösung der Primarschulgemeinde Birmensdorf und Übernahme der Schulaufgaben durch die Politische Gemeinde Birmensdorf (Bildung einer 'Einheitsgemeinde')"

2. Gestützt auf § 57 Abs. 1 GPR wird die Urnenabstimmung der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch über folgende Vorlage für den 1. September 2019 angeordnet:

"Initiative von Paul Flückiger, Birmensdorf, zur Auflösung der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch mit Übernahme der Schulaufgaben durch die Politische Schulstandortgemeinde Birmensdorf"

3. Gegen die Anordnung gemäss Ziff. 1 vorstehend kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) schriftlich Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.
4. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, die Urnenabstimmungen gemäss Ziff. 1 und 2 vorstehend vorzubereiten und durchzuführen.
5. Die Primarschulpflege wird eingeladen, der Abteilung Präsidiales und Kultur die erforderlichen Unterlagen (Angaben zum Beleuchtenden Bericht und Stimmzettel einschliesslich Antrag der Rechnungsprüfungskommission) bis spätestens 15. Juli 2019 zukommen zu lassen, ansonsten die Urnenabstimmung nicht stattfinden kann.
6. Die Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch wird eingeladen, der Abteilung Präsidiales und Kultur die erforderlichen Unterlagen (Angaben zum Beleuchtenden Bericht und Stimmzettel einschliesslich Anträge der Rechnungsprüfungskommission) bis spätestens 15. Juli 2019 zukommen zu lassen, ansonsten die Urnenabstimmung nicht stattfinden kann.

7. Mitteilung an:

- Primarschulpflege Birmensdorf, Schulhausstrasse 1, 8903 Birmensdorf; zum Vollzug
- Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch, Studenmättelistrasse 19, 8903 Birmensdorf; zum Vollzug
- Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug
- IDG-Status: Öffentlich

Gemeinderat Birmensdorf



Bruno Knecht
Präsident



Andreas Strahm
Schreiber